

Satzung der St.-Markus-Schützenbruderschaft Beringhausen 1849 e. V.
„Glaube, Sitte, Heimat“
Glaube leben - Sitte pflegen - Heimat lieben

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Die Bruderschaft führt den Namen St.-Markus-Schützenbruderschaft Beringhausen 1849 e. V.
2. Die Vereinsfarben der Bruderschaft sind grün-weiß.
3. Der Sitz des Vereins ist Marsberg-Beringhausen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Arnshagen eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Bruderschaft ist Mitglied des Kreisschützenbundes Brilon e.V. und des Sauerländer Schützenbundes e.V.

§ 2

(Zweck des Vereins)

1. Die Schützenbruderschaft erstrebt die Erhaltung echter sauerländer Art und Sitte, den Schutz und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art, sowie die Förderung von heimatlichem Volks- und Brauchtum. Das Leitbild ist Glaube, Sitte, Heimat. Schützenbruder zu sein bedeutet nach diesem Leitbild zu handeln und sich für die Zwecke der Bruderschaft einzusetzen. Sie will durch Vereinigung der Einwohner zu einem öffentlichen Feste und sonstigen öffentlichen Gemeinschaftsaktivitäten über alle Stände hinweg eine Annäherung herbeiführen, die brüderliche Eintracht mehren, und dadurch den Gemeinsinn beleben und festigen. Die Bruderschaft will zudem den persönlichen Austausch untereinander ermöglichen und fördern. Sie will ferner in allen Bürgern, insbesondere in der Jugend, die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, sowohl wie gegenüber dem ganzen deutschen Volk wahren und stärken.
2. Dazu gehört auch die Pflege des religiösen Lebens, die Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes und die Heilighaltung des Sonntags zu fördern, sowie die Werke der Nächstenliebe zu üben. Die Politik ist von den Bestrebungen der Bruderschaft ausgeschlossen.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.
3. Die Tätigkeiten aller Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Sie erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Vereinsmitteln für ihre Vereinstätigkeit.
 - a) In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen. Es darf jedoch dadurch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) Der Vorstand darf Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, sofern diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und sich innerhalb der von § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung gesetzten Grenzen verhält.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In einem solchen Fall gilt Folgendes:
 - a) Die Vereinsfahnen sowie das gesamte Vermögen der Bruderschaft sollen unter die Obhut des Dorfvereins Beringhausen gestellt werden, mit der Berechtigung der Übergabe an einen sich später bildenden Verein, der die gleichen Aufgaben und Ziele verfolgt.
 - b) Sollte die Bildung eines ähnlichen Vereins unmittelbar nach Auflösung der Bruderschaft nicht erfolgen, soll der Dorfverein Beringhausen berechtigt sein, das Bruderschaftsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Beringhausen zu verwenden. Die künftige Verwendung des Vermögens für gemeinnützige Zwecke darf aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 (Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

1. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden;
2. Geld- und Sachspenden;
3. Erträge aus Veranstaltungen;
4. sonstige Einnahmen.

§ 5 (Beitragspflicht)

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

2. Beiträge, Gebühren und Umlagen sollen grundsätzlich durch Bankeinzug im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegter Fälligkeit erhoben werden.
 - a) Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres, Gebühren und Umlagen sofort nach Fälligkeit, an den Verein zu überweisen oder bis zu diesem Zeitpunkt in bar bei dem Schatzmeister oder den sonst vom Vorstand zur Entgegennahme bestimmten Personen abzuliefern.
 - c) Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, werden für Mahnschreiben Mahnkosten erhoben, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festlegt.
3. Neben Umlagen können auch Dienst- und/oder Sachleistungen beschlossen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied der Bruderschaft kann jede männliche Person werden, die einer christlichen Konfession angehört, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich auf die Satzung der Bruderschaft verpflichtet, in Beringhausen wohnt oder gewohnt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Männern von Auswärts gilt das Vorgesagte, wenn sie mit Beringhausen verbunden sind.
2.
 - a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - b) Die Schützenbruderschaft gliedert sich in aktive und passive Mitglieder. Aktives Mitglied ist, wer am Schützenfest in Uniform teilnimmt. Alle übrigen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.
 - c) Die Namen der Mitglieder sind laufend unter Angabe der Personalien und des Aufnahmetages in das Bruderschaftsregister einzutragen, das vom geschäftsführenden Vorstand geführt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bruderschaft sowie durch Auflösung der Bruderschaft.
 - a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- b) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung an die letzte, der Bruderschaft mitgeteilten Anschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und/oder Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - c) Verletzt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung zur Unterlassung eines vereinsschädigenden Verhaltens und/oder Handelns schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf ganz oder teilweise Rückzahlung gemäß § 5 geleisteter Beträge ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
 - d) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet endgültig.
 - e) Wird die Bruderschaft aufgelöst, endet auch die Mitgliedschaft.
 - f) Das Ende der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass bei Ausschluss alle Rechte des Mitgliedes mit Erlass des Beschlusses nach Ziffer b) oder c) enden.
- 4.
- a) Männliche Personen, die die in Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen teilweise nicht erfüllen, können ihre Aufnahme in die Bruderschaft als außerordentliches Mitglied beantragen.
 - b) Nach Aufnahme in die Bruderschaft haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch mit Ausnahme der Rechte aus § 12 Abs. 3.b) und § 16. Dies gilt auch für die Mitglieder, die nach Eintritt in die Bruderschaft eine der in Absatz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen verlieren.

§ 7

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, das den Bruderschaftszweck zu fördern geeignet ist.
3. Mitglieder, deren Bruderschaftszugehörigkeit – aus welchen Gründen auch immer – endet, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Bruderschaftsvermögen.
4. Bei Veranstaltungen der Bruderschaft haben sich die Mitglieder anständig und ehrenhaft zu benehmen. Dem Vorstand und den Offizieren ist unbedingt Gehorsam zu leisten. Anlagen und Gebrauchsgegenstände sind zu schützen und für ihr Vorhandensein und auf Inordnunghaltung muss jedes Mitglied bedacht sein.

6. Diejenigen Schützenbrüder, die sich den Anordnungen des Vorstandes und der Offiziere widersetzen, sind in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Vorstand)

1. a) aa) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - (1) dem Ersten Brudermeister (Erster Vorsitzender),
 - (2) dem Zweiten Brudermeister (Zweiter Vorsitzender),
 - (3) dem Geschäftsführer,
 - (4) dem Schatzmeister.
 - bb) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem jeweiligen Pfarrer der St. Markus Pfarrgemeinde Beringhausen als geistlichem Präses und dem amtierenden Schützenkönig des betreffenden Jahres aus dem Offizierskorps, bestehend aus:
 - (1) dem Schützenoberst,
 - (2) dem Bruderschaftshauptmann,
 - (3) dem Zweiten Hauptmann,
 - (4) zwei Adjutanten für König und Oberst,
 - (5) zwei Königsoffizieren,
 - (6) zwei Fähnrichen,
 - (7) vier Fahnenbegleitoffizieren,
 - (8) vier Begleitoffizieren für Präses und Ortsvorsteher,
 - (9) vier Offizieren zur besonderen Verfügung.
 - cc) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
 - b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu bestimmen, die dem Vorstand beratend beistehen und/oder Sonderaufgaben übernehmen.
2. a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten, bei Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

- b) Zu den Vorstandssitzungen soll vom ersten oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. Die Ladung mit Tagesordnung kann formlos erfolgen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von mehr als 15.000,00 € verpflichten, die mehrheitliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist und bleibt die Vertretungsmacht unbeschränkt.
 4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.
 - a) Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
 - b) Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder unterschiedlich lange dauern, und zwar für den Ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister einerseits sowie den Zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer andererseits.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, verliert es ab diesem Zeitpunkt seine Rechte als Vorstandsmitglied. Ein Nachfolger wird in der nächsten Mitgliederversammlung nur für den Rest dieser Wahlperiode gewählt.
 - d) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den gewählten Vorstandsmitgliedern, dass die Aufgaben des unterjährig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übergangsweise übernimmt.
 6. Die Vorstandsmitglieder haben über die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren, wenn nicht überwiegende Interessen des Vereins entgegen stehen.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst bis spätestens zum 31.03. eines Jahres einberufen.
 - a) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung an den Anschlagtafeln des Dorfes an der Johannesbrücke und an der Schule spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
 - b) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen, worüber der geschäftsführende

Vorstand entscheidet. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Versammlung dies beschließt.

- c) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
 - d) Der Nachweis der erfolgten ordnungsgemäßen Ladung zur Versammlung gilt als geführt, wenn der Versammlungsleiter der Versammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß durch Aushang gemäß Ziffer a) erfolgt ist.
 - e) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem dazu bestimmten Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
2. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c) Einsetzung, Besetzung und Bestimmung des Aufgabenbereichs von Ausschüssen,
 - d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Sinne von § 5 Abs. 3,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung nach § 6 Abs. 3 Ziffer d) und über vorliegende Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen (mit Ausnahme rein formaler Satzungsänderungen in § 9.4),
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während derselben eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber geltend machen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.
4. a) Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.
- b) Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze 1., 2. und 3..

§ 11 (Ausschüsse)

1. Ausschüsse können nur dann mit Wirkung für und gegen den Verein handeln, wenn sie dazu durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich bevollmächtigt worden sind.
2. Mitglieder von nach § 10 Abs.2 Ziffer c) gebildeten Ausschüssen haben einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Beratungen und Tätigkeiten des Ausschusses auf Verlangen unverzüglich Bericht zu erstatten hat.
3. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 12 Feste und Feierlichkeiten

Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Schützenfest, welches am letzten Sonntag im Juli gefeiert wird.

1. Das Schützenfest beginnt am Samstagabend als Vorfeier mit dem Aufsetzen des Schützenvogel und des Gecken. Zur festgesetzten Zeit haben alle Offiziere und aktiven Schützenbrüder auf dem Dorfplatz anzutreten. Unter dem Kommando des Bruderschafts-Hauptmann formieren sich die Schützenbrüder zu einem Zuge unter Vorantritt der Musik zum Abholen des Schützenvogel und des Gecken. Sodann wird dem König, der Königin, dem Präses, dem Ortsvorsteher und evtl. Ehrengästen ein Ständchen gebracht. Anschließend Umzug durch die Straßen des Dorfes und Marsch zur Schützenhalle. Es erfolgt das Aufsetzen des Vogels und des Gecken. Anschließend gemütliches Beisammensein.
2. Der Hauptfesttag ist der Sonntag. Er wird eröffnet mit dem Weckruf in der Frühe durch die Musikkapelle. Es folgen Ständchen beim König, Königin, Ortsvorsteher und allen Vorstandsmitgliedern. Anderweitige Ständchen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Nachmittags zur bestimmten Zeit formiert sich der Festzug auf dem Dorfplatz zum Abholen der Fahnen, des Schützenobersten, des I. Vorsitzenden, des Ortsvorstehers, des Präses und evtl. Ehrengästen, des Königs und der Königin. Nach dem Festzug durch das Dorf, der Aufstellung am Ehrenmal, wo der Gefallenen und verstorbenen Mitglieder durch Kranzniederlegung und einer kurzen Ansprache gedacht wird, nimmt der Festzug auf dem Tanzboden Aufstellung zum traditionellen Königstanz. Hiernach beginnt der Tanz für Jung und Alt nach alter Sitte und Gewohnheit.
3. a) Am Festgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder am Montagmorgen nehmen alle Mitglieder teil. Nach der kirchlichen Feier wird die Königin nach Hause begleitet und ihr nochmals zum Abschied ein Ständchen gebracht. Sodann Abmarsch zum Schützenplatz. Nach den Ehrenschiessen folgt das Königsschießen. Hierbei ist von jedem Schützen größte Vorsicht zu üben und den Anordnungen des Vorstandes ist strengstens Folge zu leisten.

- b) Am Königsschießen können sich alle Mitglieder beteiligen, die drei Jahre der Bruderschaft angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für das Geckschießen gilt die Regelung zwei Jahre Angehörigkeit der Bruderschaft und Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Nach dem Königs- und Geckschießen ist gemütliches Zusammensein. Zur vom Gesamtvorstand bestimmten Zeit erfolgt der Abmarsch aus der Halle. Der neue König und der Vizekönig werden auf den Hallenvorplatz begleitet und anschließend von ihren Offizieren zu ihren Quartieren gebracht.
 - d) Am Montagnachmittag zur festgesetzten Zeit wieder antreten, Festfolge sonst wie am Vortage (mit Ausnahme der Kranzniederlegung).
4. An allen Tagen haben alle Mitglieder und ihre Angehörigen freien Zutritt zur Halle, damit jedem die Möglichkeit gegeben ist, am Schützenfest teilzunehmen. Es soll damit dokumentiert werden, dass es ein Fest für die ganze Gemeinde und somit ein Volksfest im wahrsten Sinne des Wortes ist. Alle übrigen Festteilnehmer haben vor Betreten der Schützenhalle eine Eintrittskarte zu lösen, sofern dies vom Gesamtvorstand, der auch den Eintrittspreis festsetzt, beschlossen wird. Der Preis wird vom Vorstand festgesetzt. Als Angehörige von Mitgliedern gelten die Ehefrau des Mitgliedes und die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes.
5. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist vom Gesamtvorstand und insbesondere den diensthabenden Vorstandsmitgliedern ganz besonders zu achten.

§ 13 Stellung des Königs

- 1. a) Der Schützenbruder, der den letzten Rest des Vogels abschießt ist bis zum nächsten Jahr Schützenkönig. Die Bruderschaft gibt hierzu vor der Königsproklamation ihre Zustimmung. Er gibt dem Adjutanten die Wahl seiner Königin bekannt. Die Königin muss im Regentschaftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Beringhausen verbunden sein. Sollte eine Dame die Wahl zur Königin ohne zwingenden Grund nicht annehmen, darf sie fünf Jahre die Schützenhalle nicht betreten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Annehmbarkeit und Zulässigkeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - b) Dem König steht ein Königsgeld lt. Versammlungsbeschluss zu, welches für die entstehenden Auslagen Verwendung finden muss. Er ist verpflichtet, der Bruderschaft eine bleibende Medaille zu stiften. Die Bruderschaft überreicht dem scheidenden König eine Erinnerungsmedaille.
2. Vizekönig für ein Jahr ist der Schützenbruder, dem es gelingt, den letzten Rest des Gecken abzuschießen. Er unterstellt sich als Vizekönig den Verpflichtungen des Königs. Falls der König durch ernstliche Krankheit oder sonstigen entschuldbaren Grund an einer Veranstaltung nicht teilnehmen kann, so hat der Vizekönig ihn zu vertreten.

3. Es ist Ehrensache des Königs, der Königin, sowie des Vizekönigs während der Festlichkeiten ihre Würde zu wahren und das Ansehen der Bruderschaft hoch zu halten.

§ 14 Verstorbene Mitglieder

1. Jedem verstorbenen Mitglied soll ein aus der Kasse zu zahlendes Seelenamt gelesen und ein Kranz gespendet werden. An der Beerdigung in Beringhausen nimmt eine Abordnung des Vorstandes mit der Fahne teil. Näheres wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geregelt.
2. Am Schützenfest-Montag wird für alle verstorbenen Mitglieder eine heilige Messe gelesen.

§ 15 (Haftungsbeschränkungen)

1.
 - a) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
 - b) Der Vorstand iSv § 9 Abs. 1 und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 16 (Wählbarkeit und Stimmrecht)

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass alle Vorstandsmitglieder bei ihrer Wahl mindestens 25 Jahre alt sind.

§ 17 (Abstimmungen und Wahlen)

1. Wahlmodus
 - a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 45 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.
 - b) Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl.

- c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen erhalten hat. Nach zwei ergebnislosen Stichwahlen entscheidet das Los.
2. Mehrheitserfordernisse
- a) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - b) Bei allen anderen Wahlen ist die relative (verhältnismäßige) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, sofern das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.
 - c) Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
 - d) Die vorstehenden Vorschriften gelten für Abstimmungen sinngemäß.

§ 18 (Kassenprüfung)

- 1. a) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.
 - b) Bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.
2. a) Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- b) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer endgültig ausscheidet.

§ 19 (Auflösung des Vereins)

- 1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von 49 % der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von 49 % der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
- 3. a) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

- b) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.
4. Eine Änderung dieses § ist nur unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatz 3 möglich.
 5. Bei Auflösung der Bruderschaft ist zwingend § 3 Abs. 4 zu beachten.

§ 20 (Datenschutz)

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter der Berücksichtigung der des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche Personendaten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderliche Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländerschützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen der Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in den Festzeitschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu

widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 26.01. 2019 mit 85 Ja-Stimmen Einstimmig so beschlossen.

Beringhausen, den 26.01. 2019

.....
Dominik Fahle
1. Brudermeister

.....
Michael Hennecke
Geschäftsführer